

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0134717

Entscheidungsdatum

21.02.2024

Geschäftszahl

6Ob236/23h

Norm

JN §92b

DSG 2000 §1

DSGVO allg

Rechtssatz

Das Recht auf Datenschutz ist ein Persönlichkeitsrecht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2024-02-21 6 Ob 236/23h

Stützt der Kläger seine Ansprüche (denkmöglich) auch auf sein Grundrecht auf Datenschutz und die DSGVO, ist der Gerichtsstand nach § 92b JN daher, wenn die Verletzung des Rechts auf Datenschutz nach den Klagebehauptungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz erfolgte, eröffnet. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134717